

XII.

Tarif für das Dienstmänn-Institut „Expresß“.

Die Dienstmänner haben zu fordern:

I. Für leichte Dienstleistungen aller Art, z. B. Stiefelputzen, Kleiderreinigen u. s. w., ferner für einfache Gänge und Ausführung von Bestellungen, einschließlich der Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 10 Kilo bei einer Zeitdauer

bis zu	$\frac{1}{4}$ Stunde	pro Mann	15 Pfennige,
" "	$\frac{1}{2}$ " "	" "	30 "
" "	1 " "	" "	40 "

und für jede weiter angefangene halbe Stunde 10 Pfg. mehr.

II. Für Beförderung von Gegenständen, Geräthschaften oder Lasten im Gewichte von über 10 und unter 150 Kilo bei einer Zeitdauer

bis zu	$\frac{1}{4}$ Stunde	pro Mann	25 Pfennige,
" "	$\frac{1}{2}$ " "	" "	40 "
" "	1 " "	" "	50 "

und für jede weiter begonnene halbe Stunde 15 Pfg. mehr.

Bei Lasten, die ein Mann nicht allein auf- und abladen, bezw. nicht allein transportiren kann, hat jeder, der hierbei nothwendig und beschäftigt war, Anspruch auf den Lohnsatz sub II.

III. Für schwere Dienstleistungen, mit oder ohne Geräthschaften, als: Transport von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern u. s. w., für Auf-, Ab- und Umladungen, oder für gröbere Arbeiten, als: Ausklopfen von Teppichen, Räumen von Gassen und Düngergruben, sowie Düngerladen, nicht minder für Transport leicht zerbrechlicher Gegenstände, als: Porzellan, Glas, Gemälde, Kunstgegenstände, Musikinstrumente (Pianos, Flügel rc.) und Kassaschränke gelten bei einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde die Sätze unter II; übersteigt die Arbeitszeit jedoch die Dauer einer Stunde, so sind für jede weiter begonnene halbe Stunde 20 Pfg. zu entrichten.

Uebrigens ist den Dienstmännern nachgelassen, einen Auftrag zur Räumung von Düngergruben und Gassen und zum Düngerladen abzulehnen.

IV. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungskarten, Circularen rc. in größeren Quantitäten

a) ohne bestimmte Adresse:

bis zu	50 Stück	1 Mark	25 Pfennige,
" "	100 "	1 "	75 "
" "	200 "	2 "	25 "
" "	300 "	2 "	75 "

bei einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft;

b) mit bestimmter Adresse:

bis zu	50 Stück	1 Mark	— Pfennige,
" "	100 "	1 "	50 "
" "	200 "	2 "	— "
" "	300 "	2 "	50 "

bei einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft.

c) Für das Anheften von Anschlägen, einschließlich des dabei verwendeten Materials pro Stück 5 Pfg.

V. Für den Transport von Kranken, Verunglückten oder Leichen: der Mann bei einer Zeitdauer bis zu einer Stunde 80 Pfg. und für jede angefangene halbe Stunde darüber 30 Pfg. mehr.

VI. Für fortlaufende Dienstleistungen einer und derselben Art im Accord — welche im Comptoir zu bestellen sind — nach Uebereinkommen.

VII. Für Abtragen von Kohlen:

in den Keller zu tragen	5 Pfg. pro Hektoliter,	35 Pfg. pro Karren.
in den Hof zu tragen	4 " " "	28 " " "
in den Keller zu schaufeln	3 " " "	21 " " "

VIII. Für Holzmachen:

2 Raum-Meter hartes Holz zu schneiden und zu spalten 1 Mark 25 Pfg.; 2 Raum-Meter weiches Holz zu schneiden und zu spalten 1 Mark. Für das Tragen und Schlichten: 2 Raum-Meter kurzes Holz in den Hof oder pro Treppe 25 Pfg.; 2 Raum-Meter langes Holz in den Hof oder pro Treppe 30 Pfg.